

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 61/13 B

L 12 AS 1619/11 (LSG Baden-Württemberg)
S 11 AS 2850/10 (SG Konstanz)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Jobcenter Landkreis Konstanz,
Konzilstraße 9, 78462 Konstanz,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Mai 2013 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter
Prof. Dr. B e c k e r und die Richterin H a n n a p p e l
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 18. Januar 2013 - L 12 AS 1619/11 -
wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dem vorbezeichneten Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg hat die Klägerin durch ihre früheren Prozessbevollmächtigten zwar form- und fristgerecht Beschwerde eingelegt, das Rechtsmittel aber nicht begründet; die Prozessbevollmächtigten haben vielmehr mit Schreiben vom 19.4.2013 mitgeteilt, dass sie die Vertretung niedergelegt haben.
- 2 Nach § 160a Abs 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) hätte die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision innerhalb der bis zum 6.5.2013 verlängerten Frist durch einen beim Bundessozialgericht zugelassenen Prozessbevollmächtigten begründet werden müssen. Da dies nicht geschehen ist, muss das Rechtsmittel als unzulässig verworfen werden (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

